

Postulat Fraktion GB/JA! (Judith Gasser/Aline Trede, GB): Anpassung des Tarifsystems von ewb an die Energiestrategie der Stadt Bern

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Bern haben sich im Herbst 2010 klar gegen die Atomenergie und für die Energiewende ausgesprochen. ewb ist dabei, den Atomausstieg bis 2039 umzusetzen. Immer noch ist es jedoch so, dass ewb.BASIS.Kraft, der Mix mit Atomstrom, das günstigste Produkt ist, das man bei ewb beziehen kann. Das entspricht nicht der Kostenwahrheit, einerseits weil das Sicherheitsrisiko des Atomstroms nicht im Strompreis enthalten ist, sondern durch die Gesamtbevölkerung getragen wird, also auch von den Konsumentinnen und Konsumenten, die sich für Strom aus erneuerbaren Energien entscheiden. Andererseits weil bei der Bestimmung der Tarife nicht die Lebenszykluskosten berücksichtigt werden, also die gesamten Kosten, die anfallen, vom Bau einer Stromproduktionsanlage über deren Betrieb bis zu ihrem Rückbau sowie der Entsorgung der anfallenden Abfälle. Zudem setzt diese Tarifstruktur auch falsche Anreize, indem sie nicht eindeutig auf die Förderung erneuerbarer Energien zielt. Das Tarifsystem von ewb sollte Kostenwahrheit im Sinne des Verursacherprinzips für die gesamten Lebenszykluskosten einer Produktionsart widerspiegeln. Damit wären die Preise im richtigen Verhältnis zu den Kosten und die Konsumentinnen und Konsumenten könnten ökonomisch und ökologisch sinnvolle Entscheidungen treffen.

Der Gemeinderat wird hiermit aufgefordert, bei ewb eine Revision des Tarifsystems zu verlangen. Die folgenden Punkte müssen dabei berücksichtigt werden:

1. Die Stromtarife widerspiegeln die Lebenszykluskosten einer Produktionsart
2. Die Tarife sind Teil der Strategie der Energiewende, wie sie in der Stadt Bern beschlossen wurde
3. Der Atomstrom-Mix darf nicht mehr der günstigste Strom sein.

Bern, 1. September 2011

Postulat Fraktion GB/JA! (Judith Gasser/Aline Trede, GB): Urs Frieden, Monika Hächler, Rachel Ruch, Lea Bill, Hasim Sancar, Cristina Anliker-Mansour, Michael Köpfli

Antwort des Gemeinderats*Ausgangslage*

Die Zuständigkeit für die Elektrizitätstarifgestaltung von Energie Wasser Bern (ewb) obliegt dem Verwaltungsrat von ewb. Gemäss Artikel 34 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) beschliesst der Verwaltungsrat die Höhe der Gebühren in separaten Tarifen. Diese bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

Die gesetzlichen Grundlagen des Schweizer Elektrizitätsmarkts bilden das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7), die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) sowie das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) und die dazugehörige Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01).

Der Strompreis für Endkundinnen und Endkunden setzt sich aus den folgenden vier Komponenten zusammen:

1. *Netznutzungsentgelte*; widerspiegeln die Kosten für den Stromtransport vom Kraftwerk bis zum Endkunden/zur Endkundin. Mit den Einnahmen werden unter anderem die Wartung und der Ausbau des Stromnetzes finanziert (z.B. Freileitungen, Masten und Transformatoren).
2. *Energiepreis*; entspricht dem Preis für die gelieferte elektrische Energie. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen produzieren die elektrische Energie mit eigenen Kraftwerken oder kaufen diese bei anderen Energieproduzenten ein (Vorlieferanten).
3. *Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen*; darunter fallen Kantons- und Gemeindeabgaben und -gebühren, Konzessionsabgaben oder kommunale Energieabgaben sowie Leistungen an die Gemeinwesen (z.B. Gratisenergie oder Strassenbeleuchtung).
4. *Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energie* (Kostendeckende Einspeisevergütung, KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 der StromVV orientiert sich der Tarifanteil für die Energielieferung für Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Grundversorgung (<100 MWh pro Jahr) an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. Überschreiten die Gestehungskosten die Marktpreise, so orientiert sich der Tarifanteil an den Marktpreisen. Für Endverbraucherinnen und -verbraucher mit freiem Netzzugang (>100 MWh pro Jahr) gilt der Marktpreis.

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) ist die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes, trifft die dazu nötigen Entscheide und erlässt Verfügungen. Sie überwacht somit unter anderem die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Stromtarife für Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Grundversorgung. Die EiCom hat mit ihrer Weisung 5/2008¹ vom 4. August 2008 Regelungen zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 der StromVV definiert. Diese Regelungen bilden den Rahmen zur Ermittlung der relevanten Kosten/Aufwendungen zur Kalkulation der Tarife für die Grundversorgung. Zu den anrechenbaren Gestehungskosten gehören die Betriebs- und Kapitalkosten einer leistungsfähigen und effizienten Produktion sowie die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen.

Zu Punkt 1:

Die Gestaltung des Energiepreises in der Grundversorgung erfolgt, gemäss den gesetzlichen Vorgaben (StromVV und Weisung 5/2008 EiCom), in Abhängigkeit der Gestehungskosten respektive des Marktpreises. In den anrechenbaren Gestehungskosten sind die vollständigen Lebenszykluskosten einer Produktionsart nach dem Verursacherprinzip nicht enthalten, da dies gemäss den gültigen regulatorischen Rahmenbedingungen nicht zulässig respektive nicht beabsichtigt ist.

Strom wird an der European Energy Exchange AG (EEX) mit Sitz in Leipzig gehandelt. Dabei resultiert der Marktpreis für ein Megawatt (MW) aus Angebot und Nachfrage. Das Angebot wird primär durch die Produktionskapazitäten und somit durch die eingesetzten Kraftwerke definiert. Die Nachfrage wird stark durch den Tagesablauf der privaten Haushalte und der Industrie beeinflusst. In Abhängigkeit zu Angebot und Nachfrage wird der Preis an der EEX stündlich definiert bzw. ausgehandelt. Kohle-, Gas- und Atomkraftwerke produzieren mehrheitlich günstige Bandenergie. Ebenfalls Bandenergie liefern die meisten Flusskraftwerke und

¹ <http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00077/00080/00082/index.html?lang=de>

Wasserkraftwerke bei Stauseen. Um die Verbrauchsspitzen (Spitzenenergie) zu decken, werden oftmals Pumpspeicherkraftwerke eingesetzt. Durch den starken Ausbau von Solarkraftwerken (Fotovoltaik) kann die Spitzenlast über den Mittag zum Teil auch ohne Pumpspeicherkraftwerke gedeckt werden. Sowohl Pumpspeicherkraftwerke als auch Fotovoltaikanlagen produzieren eher teure Spitzenenergie.

Jedes Kraftwerk hat spezifische Gestehungskosten pro Kilowattstunde (kWh). Diese Kosten werden von den Betreibenden der Anlagen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien kalkuliert. Kraftwerke können nur rentabel betrieben werden, wenn mit dem erzielten Erlös (gehandelten Preis) die spezifischen Gestehungskosten gedeckt werden können.

Zu Punkt 2:

ewb setzt schon lange auf erneuerbare Energien und baut die Stromproduktion (Produktionsportfolio) entsprechend um. Die Energiezentrale Forsthaus wird die Stadt Bern ab 2013 mit 360 GWh Strom versorgen. Wasserkraft gehört seit jeher zum Portfolio. Das Engagement im Bereich der Solarenergie baut ewb stetig aus, ebenso im Bereich der Windenergie. Mit Förderprogrammen, Energieberatung und Sparkampagnen setzt sich ewb dafür ein, den Stromverbrauch zu senken.

Der Anteil an Kundinnen und Kunden, die Strom aus Kernenergie wünschen, nimmt bei ewb seit Jahren kontinuierlich ab (von 66 % im Jahr 2008 auf 58 % im Jahr 2010, siehe untenstehende Tabellen zum Produktionsmix). Die mit der Eigner- und der Unternehmensstrategie vorgegebene Richtung erweist sich als richtig und wird mit adäquaten Marketing-Massnahmen weiter vorangetrieben.

Der Produktionsmix von ewb für das Jahr 2008 und im Vergleich dazu für das Jahr 2010:

Ihr Stromlieferant: Energie Wasser Bern Kontakt: Tel. 031 321 37 10, www.ewb.ch Bezugsjahr: 2008			Ihr Stromlieferant: Energie Wasser Bern Kontakt: Tel. 031 321 37 10, www.ewb.ch Bezugsjahr: 2010		
Der an unsere Kunden gelieferte Strom wurde so produziert:			Der unseren Kunden gelieferte Strom wurde so produziert:		
In %	Total	Aus der Schweiz	In %	Total	Aus der Schweiz
Erneuerbare Energien	30.53 %	30.53 %	Erneuerbare Energien	39.16 %	39.16 %
Wasserkraft	30.27 %	30.27 %	Wasserkraft	38.15 %	38.15 %
Übrige erneuerbare Energien	0.26 %	0.26 %	Übrige erneuerbare Energien	1.01 %	1.01 %
- Sonnenenergie	0.08 %	0.08 %	- Sonnenenergie	0.08 %	0.08 %
- Windenergie	0.00 %	0.00 %	- Windenergie	0.00 %	0.00 %
- Biomasse	0.18 %	0.18 %	- Biomasse	0.11 %	0.11 %
- Geothermie	0.00 %	0.00 %	- Geförderter Strom*	0.82 %	0.82 %
Nicht erneuerbare Energien	67.35 %	57.84 %	Nicht erneuerbare Energien	58.93 %	48.17 %
Kernenergie	66.16 %	56.65 %	- Kernenergie	57.95 %	47.19 %
Fossile Energieträger	1.19 %	1.19 %	- Fossile Energieträger	0.98 %	0.98 %
- Erdöl	0.00 %	0.00 %	Abfälle	1.91 %	1.91 %
- Erdgas	1.19 %	1.19 %	Nicht überprüfbare Energieträger	0.0 %	0.0 %
- Kohle	0.00 %	0.00 %	Total	100 %	89.24 %
Abfälle	2.12 %	2.12 %			
Nicht überprüfbare Energieträger	0.00 %	0.00 %			
Total	100 %	90.49 %			

* Geförderter Strom: 51.6% Wasserkraft, 4.2% Sonnenenergie, 2.6% Windenergie, 41.6% Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 0.0% Geothermie

Kundinnen und Kunden mit einem Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr können bekanntlich bereits heute den Stromlieferanten frei wählen. Potenziell betrifft dies immerhin rund die Hälfte des von ewb abgesetzten Stroms. Kundinnen und Kunden, die preissensitiv sind, werden sich keinen Mix aufzwingen lassen. Aus diesem Grund verfolgt ewb die Strategie, pro Jahr eine gewisse Absatzmenge von ewb.BASIS.Kraft auf erneuerbare Energien zu migrieren, damit 2039 keine Energie mehr aus Atomkraftwerken nötig sein wird. Diese Migration basiert auf der Freiwilligkeit der Kundinnen und Kunden, wobei ewb im Rahmen der Energie- und Kundenberatung selbstverständlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht, die Kundinnen und Kunden zum Produktewechsel zu animieren.

Angesichts des Umstands, dass die Hälfte des Stromabsatzes dem Risiko eines Wechsels des Stromlieferanten und damit dem Verlust von Kundinnen und Kunden ausgesetzt ist, muss ewb Stromprodukte zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten können. Es sei daran erinnert, dass die Eignerstrategie des Gemeinderats (gleichberechtigt zur Nachhaltigkeit, Ökologie und Effizienz) auch das Ziel der Werterhaltung und Wertsteigerung enthält. Die ordentliche Gewinnablieferung von ewb an die Stadt Bern betrug in den vergangenen Jahren 40 Mio. Franken. Für das Jahr 2011 erwartet die Stadt Bern eine Gewinnablieferung in der Höhe von 42 Mio. Franken. Das Budget 2012 der Stadt Bern geht von einer Gewinnablieferung von bereits 43 Mio. Franken aus. Dieser Gewinn wird zum weit überwiegenden Teil aus dem Stromverkauf erwirtschaftet.

Der Umbau des Produktionsportfolios auf vollständig erneuerbare Energie braucht Zeit und kann nicht von heute auf morgen realisiert werden. In der im Vorstoss erwähnten Abstimmung vom Herbst 2010 sprach sich der Stadtberner Souverän explizit dafür aus, ewb die hierfür notwendige Zeit einzuräumen. Die Initiative EnergieWendeBern, welche die Realisierung des Atomausstiegs in kürzerer Zeit (20 Jahren) verlangte, wurde von den Stimmberechtigten abgelehnt. Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass die aktuelle Tarif- und Preisgestaltung von ewb sowohl der geltenden Gesetzgebung, der Eignerstrategie als auch dem Willen der Stadtbernerinnen und -berner entspricht.

Zu Punkt 3:

Die Stromversorgungsgesetzgebung regelt die Tarifikalkulation und -gestaltung für die grundversorgten Kundinnen und Kunden in den wesentlichen Teilen. Der Gesetzgeber verlangt von den Stromlieferanten, dass sich die Tarife zwingend an den tatsächlichen (und nachweisbaren) Gestehungskosten orientieren. Die künstliche Verteuerung der Stromtarife für Strom aus Kernenergie zu Gunsten von Strom aus erneuerbarer Energie widerspricht der derzeit geltenden Gesetzgebung.

Der Strom für das Produkt ewb.BASIS.Kraft wird in den folgenden Anlagen produziert:

- Fernheizkraftwerk Bern
- Blockheizkraftwerke in Bern
- Kernkraftwerk Gösgen
- Kernkraftwerk Fessenheim
- Energie aus unbekannter Herkunft (Stromhandel)

Das Kernkraftwerk Gösgen (KKG) nahm im November 1979 den kommerziellen Betrieb auf. Seither hat das KKG mehrere Modernisierungsprojekte zur weiteren Erhöhung der Sicherheit durchlaufen. Die Umsetzung dieser Projekte ging Hand in Hand mit Investitionen zur Verlängerung der Lebensdauer auf 60 Jahre sowie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Solange die Sicherheit gemäss Einschätzung der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde gewährleistet ist, verfügt das KKG über eine unbefristete Betriebsbewilligung. Das KKG erzeugt mittlerweile 8 000 GWh Strom pro Jahr und deckt damit etwa 13 Prozent des schweizerischen Stromverbrauchs. Die Stromgestehungskosten sanken von 6,30 Rp./kWh im Jahre 1980 auf 4,64 Rp./kWh im Jahre 2009.

Die Kernkraftwerksbetreibenden sind gemäss Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1) gesetzlich verpflichtet, die Finanzierung der Stilllegungskosten sowie der nach Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle sicherzustellen. Dies erfolgt durch zwei unabhängige Fonds: den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke.

Sowohl die Kostenberechnung als auch die Festlegung der jährlichen Beiträge in beide Fonds werden regelmässig durch eine Verwaltungskommission auf Bundesebene überprüft und den neuesten Erkenntnissen angepasst. Die Kosten der Stilllegung und Entsorgung sind somit Bestandteil der Strom-Gestehungskosten der heutigen Kernkraftwerke.

Fazit

Die im Vorstoss verlangte Revision der Elektrizitätstarife von ewb, mit Kostenwahrheit im Sinne des Verursacherprinzips für die gesamten Lebenszykluskosten einer Produktionsart, widerspricht der derzeit geltenden Gesetzgebung und würde zudem die Wettbewerbsfähigkeit von ewb stark beeinträchtigen. Der Gemeinderat begrüsst das Vorhaben zur Schaffung von Kostenwahrheit, erachtet es jedoch als zielführender, den Vorstoss auf übergeordneter Ebene (Bund) einzureichen. Diese Massnahme müsste überdies langfristig angelegt und im föderalistischen Staat gut koordiniert sein, so dass verlässliche Rahmenbedingungen für alle Akteure entstehen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Angesichts der fehlenden gesetzlichen Grundlagen erübrigen sich Angaben zu den Folgen für das Personal und die Finanzen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 29. Februar 2012

Der Gemeinderat